

Besondere Bedingung Nr. 6411 Cyber-Wiedereinschluss

In Abänderung der Besonderen Bedingung Nr. 6410 (Cyber - Ausschluss) sind von diesem Ausschluss nicht umfasst Schadenersatzverpflichtungen

- bei Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind,
- bei Schäden, die - sofern versichert - unter die Tatbestände des Abschnittes A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB (erweiterte Deckung der Produktehaftpflicht),
- bei Sachschäden durch Umweltstörung (Art. 6 AHVB) oder
- bei Schäden, die unter die Umweltsanierungskostenversicherung fallen.